

Reglement über Beiträge an Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht

Die Gemeindeversammlung Oberiberg, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><i>Art. 1</i> Die Gemeinde richtet den Trägern von Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht Gemeindebeiträge aus, damit die Anlagen funktionsgerecht erstellt und einwandfrei unterhalten werden. Die Strassen und Trottoirs müssen der öffentlichen Benützung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.</p>
Definitionen	<p><i>Art. 2</i> ¹Als Strasse im Sinne dieses Reglements gilt ein Strassenabschnitt, der mindestens zwei Häuser erschliesst, die ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnt werden. ²Als Zufahrt gilt die Erschliessung eines einzelnen, ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnten Hauses, ab einer Strasse im Sinne dieses Reglements oder ab einer öffentlichen Strasse gemäss kantonaler Strassenverordnung.</p>
Einschränkung des Geltungsbereichs	<p><i>Art. 3</i> ¹Keine Beiträge erhalten Strassen oder Zufahrten, welche ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bezirk, Kanton oder Bund) sind. ²Hausvorplätze sind nur beitragsberechtigt, soweit sie gleichzeitig Bestandteile von Strassen oder Zufahrten im Sinne dieses Reglements sind.</p>

II. Gemeindebeitrag für Schneeräumung

Beitragshöhe	<p><i>Art. 4</i> Die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten sind im Anhang aufgeführt. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt je Laufmeter Fr. 4.00 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dez. 2005, Stand Dez. 2006 = 100,6 Punkte.</p>
--------------	--

Beitragsanpassung *Art. 5*
Die Laufmeter-Entschädigung wird jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, Stand Dezember des Vorjahres.

Auszahlung *Art. 6*
¹Die Gemeindebeiträge werden jeweils im März ausbezahlt.
²Bei einer Strassenflurgenossenschaft erfolgt die Auszahlung auf ein vom Vorstand bekannt zu gebendes Konto.
³Bei übrigen beitragsberechtigten Strassen oder Zufahrten mit mehreren Eigentümern ist dem Gemeinderat eine inkassoberechtigte Kontaktperson zu melden.

III. Gemeindebeitrag für die Instandstellung

Beitragsarten *Art. 7*
1Beiträge werden ausgerichtet an
a) die Instandstellung von Strassen
²Beitragsberechtigt ist die Fahrbahnbreite, wenn diese weniger als 300 cm breit ist. Bei Fahrbahnbreiten von über 300 cm, sind nur 300 cm Breite beitragsberechtigt.
³Neu gebaute oder zu bauende Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Fertigstellung und Abnahme.
⁴Instandgestellte Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Fertigstellung und Abnahme.

Beitragsreduktionen *Art. 8*
Beiträge von Bezirken, Kantonen des Bundes, anderer öffentlicher Institutionen und Versicherungen sind vor der Einreichung der Beitragsgesuche und Abrechnungen einzuholen und auszuweisen (Nettoaufwand).

Beitragshöhe *Art. 9*
Der Gemeindebeitrag gemäss Art. 7 Abs. 1 beträgt 50 Prozent des Nettoaufwandes.

Termine *Art. 10*
Gesuche um einen Gemeindebeitrag für Instandstellungsarbeiten sind bis 1. September zu Händen des Voranschlages des Folgejahres einzureichen. Gesuche sind zu dokumentieren mit aktuellen Unternehmerofferten aus Arbeitsausschreibungen; Baubeschlüssen der Genossenschaften, Gemeinschaften oder Vereinen; Angabe der Instand zu stellenden Belagsfläche in aktuellem Geometerplan.

Bauausführung

Art. 11

Erneuerung Verschleisschicht

Die Verschleisschicht ist die oberste Belagsschicht, d.h. der Deckbelag, üblicherweise 3-4 cm stark.

Damit dieser Deckbelag fachmännisch erneuert werden kann, sind alle Arbeitsgänge nötig, wie Heranzügeln der entsprechenden Geräte (Installation), dem Abfräsen des alten, schadhaften Belags, dem Entsorgen des Materials, dem Freilegen und Anpassen der Schächte, dem Voranstrich bis zum Liefern und Einbauen des neuen Belags.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für Planung, Bauleitung, Gutachten, Gerichtsverfahren.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für zerstörte Grenzzeichen. Nach Bauende sind die Grenzzeichen durch den Grundbuchgeometer erneuern zu lassen.

IV. Verzeichnis

Verzeichnis der Strassen und Zufahrten

Art. 12

¹ Als Strassen und Zufahrten im Sinne dieses Reglements gelten die Strassenzüge im Anhang. Die Länge wird durch die Anfangs- und Endpunkte der Strecke rechtsverbindlich festgelegt und den Eigentümern bzw. den Abrechnungsverantwortlichen eröffnet.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Strassenträgers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Änderungen des Netzes im Anhang ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung beschliessen. Änderungen treten jeweils auf den ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 13

Strassen und Zufahrten, welche nicht zu einer Strassenflurgenossenschaft gehören, sind durch die Strassenträger oder den Gemeinderat nach gemeinsamer Absprache sinnvoll zusammenzufassen.

V. Kontrolle

Verfahren und Kontrolle	<p><i>Art. 14</i></p> <p>¹Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Kontrolle der beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten.</p> <p>²Werden die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten trotz ordnungsgemässer Beanstandung und Fristansetzung nicht funktionsgerecht erstellt oder nicht einwandfrei unterhalten, ist der Gemeinderat befugt, die Beitragsleistungen bis zur Mängelbeseitigung zu kürzen oder ganz zurückzuhalten.</p> <p>³Kürzungen und zurückgehaltene Beiträge verfallen per 31. Dezember zu Gunsten der Gemeinde. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen zulassen.</p>
Kontrollorgan	<p><i>Art. 15</i></p> <p>¹Die Strassenkommission ist zuständig für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Strassen und Zufahrten. Sie kann von Amtes wegen periodische Kontrollen durchführen.</p> <p>²Die Strassenträger oder deren Vertreter sind rechtzeitig zu orientieren und zur Teilnahme an der Kontrolle einzuladen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.</p> <p>³Bei Uneinigkeit über den Zustand einer Strasse oder Zufahrt kann die Strassenkommission auf Kosten des Strassenträgers eine Fachperson hinzuziehen.</p> <p>⁴Werden bei der Kontrolle bedeutende Mängel festgestellt, fordert die Strassenkommission den Strassenträger auf, diese innert einer gesetzten Frist zu beseitigen. Sie verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Pauschalbeiträge oder die Instandstellungsbeiträge im Unterlassungsfall beim nächsten Beitragsgesuch gekürzt werden.</p> <p>⁵Werden im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben geliefert werden diese gekürzt oder zurückgewiesen.</p> <p>⁶Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.</p>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmungen	<p><i>Art. 16</i></p> <p>¹Beiträge an die Schneeräumung Winter 2006/07 werden nach dem bisherigen Reglement geleistet.</p> <p>²Belagsbeiträge werden nach früherem Recht ausgerichtet, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Reglements im Vorschlag 2007 enthalten waren. Die Unterhaltsarbeiten sind bis</p>
----------------------------	--

spätestens 31. Dezember 2007 auszuführen, da ansonsten der zugesicherte Betrag verfällt. Die Abrechnungen sind bis spätestens 31. Dezember 2007 dem Gemeinderat vorzulegen. Werden danach Beitragsansprüche nach altem Recht geltend gemacht, wird kein Beitrag mehr geleistet.

Aufhebung bisherigen Rechts	<p><i>Art. 17</i> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: Das Reglement über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten in der Gemeinde Oberiberg vom 10. Juni 1986 (RRB Nr. 1030). Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 249/87 betreffend der Fude-reggstrasse der Ferien- und Sportzentrum Hoch-Ybrig AG.</p>
Vollzug	<p><i>Art. 18</i> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>
Änderung	<p><i>Art. 19</i> Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.</p>
Inkrafttreten	<p><i>Art. 20</i> Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 16, der am 17. Juni 2007 in Kraft tritt.</p>

An der Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERIBERG

Eduard Holdener,
Gemeindepräsident

Patricia Nauer,
Gemeindeschreiberin

Anhang: Liste der Strassen und Zufahrten gemäss Art. 12

Streckenbezeichnung	bis	Länge
Allmigstrasse	STWEG Minsterhöhe	128
Alte Gasse		109
Alter Schwyzerweg	Str Nr 10	99
Altersmatt		127
Bödelistrasse	Str Nr 19	269
do	57 m Str Nr 19 – ARA	
Minsterweg/Brächenstrasse		196
Brächen I und II	(Zufahrt)	16
STEG Alpina	(Zufahrt)	19
Dolenriedstrasse	Flurgen	Tschalun-Heikentobel
Guggernstrasse		Str Nr 27
Michelmattstrasse		Str Nr 3
Gadenstadt / Fuchsenen		311
Grütstrasse	Str Nr 20	1033
do	Brücke, Fahrverbot	214
do	1910 m	Brücke - Fuderegg
Gschwänd		Str Nr 31, 40, 46, 48, 50
	95 m	Abzweiger Stöckweid-Gemeindegrenze
	980 m	Gemeindegrenze-Liegenschaft Lüönd Albert
	146 m	Abzweiger Liegenschaft Marty Albin, Nr 46
	198 m	Gemeindegrenze-Liegenschaft Holdener Martin
do	49 m	Kreuzung Hafner, Gde Unteriberg
Hüslermatte		80
Jessenenstrasse	Str Nr 7	44
do	Str Nr 18	112
do	Str Nr 101	47
do	Str Nr 110	54
Kirchenstrasse	Sunnmatt + Schönau	Str Nr 10, 8
do		Str Nr 13
do		Str Nr 14
do		Str Nr 17, 19, 21, 23, 25
do		Str Nr 27, 29, 31, 33
Laburgstrasse	Baptist Reichmuth	Str Nr 21
Lehriedstrasse		Str Nr 11
Moosstrasse		Str Nr 4 – 14
do		bis Str Nr 40
do		Str Nr 25 – 26
Nüssligasse		Str Nr 6
Roggsytenstrasse		1151
Sagentobelstrasse		91
Schlipfau-Leh-Strasse		1052
Schösslistrasse		bis Str Nr 47
Schyenweg		98
Spätzeren	Flurgenossenschaft	Tschalun-Heikentobel
do	Genossenschaft	Dolen-Rietli-Spätzeren
Spätzerenstrasse		Str Nr 41
Stolzbodenstrasse		Str Nr 3
Tschalunstrasse		Str Nr 9

do
do
do
do
do
do
do
do
Untere Windeggstrasse
Weid

Haus Abendruh	Str Nr 17	28
Fahrverbot 26 m	Str Nr 21, 19	
	Str Nr 25, 23	25
	Str Nr 33	33
Zufahrt PP	Str Nr 35	26
	Str Nr 37	60
	Str Nr 46, 48	31
		249
		133
	Total Länge	12'448